



Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt

64283 Darmstadt

Magistrate der kreisfreien Städte  
und die Kreisausschüsse der Landkreise  
**-Stadt- und Kreisgesundheitsämter-**

Kassenärztliche Vereinigung Hessen  
Georg - Voigt - Straße 15

60325 Frankfurt am Main

Verband der Angestellten-Krankenkassen (Vdak)  
e.V. AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.  
Landesverband Hessen  
Walter-Kolb-Straße 9-11

60594 Frankfurt am Main

Landesärztekammer Hessen  
Im Vogelsgesang 3

60488 Frankfurt am Main

Herrn  
Dr. med. Josef Geisz  
Landesverband Hessen der Ärzte für  
Kinderheilkunde und Jugendmedizin  
Bahnhofstraße 20 - 24

35376 Wetzlar

Aktenzeichen

Bearbeiter/in: Hans-Jürgen Weber  
Durchwahl: (06 11) 817-3371  
Fax: (06 11) 817-3651  
E-Mail: [hans-juergen.weber@hmafg.hessen.de](mailto:hans-juergen.weber@hmafg.hessen.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 02. Oktober 2009

## **Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen in Hessen**

Meine Erlasse vom 10. November 2006 (StAnz. 51/52 2006 S. 2971) sowie vom 16. Oktober 2008 (StAnz. 47/2008 S. 2992).

Die Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) hat auf Ihrer 59., 60. und 61. Sitzung neu gefasste Impfempfehlungen verabschiedet, die seit Juli 2009 als bestätigt gelten.

Die umfangreichste Neuerung ist die Empfehlung einer generellen Keuchhusten-Schutzimpfung für Erwachsene.

Pertussis oder Keuchhusten ist vor allem für Säuglinge lebensgefährlich. Mehr als 70 % aller Erkrankungen treten aber bei Erwachsenen auf und führen häufig zu wiederholten Arztbesuchen und starken Beeinträchtigungen über mehreren Wochen.

Weitere Änderungen betreffen die Windpocken-Impfempfehlung im Kindesalter und die Pneumokokken-Impfung bei Erwachsenen.

Die Windpocken- oder Varizellen-Impfung wird seit 2004 empfohlen. Nun hat die STIKO eine generelle zweite Impfung im Alter von 15 bis 23 Lebensmonaten empfohlen. Die zweite Impfung ist wichtig, um Ausbrüche und Erkrankungen trotz Impfung (Durchbruchserkrankungen) zu verringern und die Übertragung des Virus auf empfängliche Personen weiter einzudämmen.

Die Impfung gegen Pneumokokken mit einem so genannten Polysaccharidimpfstoff bei Personen über 60 Jahren wird seit langem als Standard-Impfung empfohlen.

Bezüglich einer Wiederholungsimpfung im Abstand von fünf Jahren hat die STIKO entschieden, dass sie nur bei bestimmten Indikationen erfolgen sollte, z.B. bei Patienten mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten.

Des Weiteren wurde die so genannte postexpositionelle Meningokokken-Impfung aufgenommen und die Empfehlung zur Impfung gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis) präzisiert. Bei einer impfpräventablen invasiven Meningokokken-Infektion empfiehlt die STIKO, zusätzlich zu Chemoprophylaxe, enge Kontaktpersonen (Haushaltskontakte oder enge Kontakte mit haushaltsähnlichem Charakter) eines Erkrankten so bald als möglich nach dem Kontakt mit dem Erkrankten gegen Meningokokken zu impfen.

Die öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen in Hessen gemäß § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) orientiert sich an der nachstehend abgedruckten Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut, die von daher Bestandteil dieses Erlasses ist.

Zur Influenza-Impfung wird für Hessen über die STIKO-Empfehlung hinaus mit Veröffentlichung dieses Erlasses die Impfung nach dem 6. Lebensmonat öffentlich empfohlen.

Dies gilt gleichermaßen auch für die Impfung gegen die Schweinegrippe H1N1.

Aus diesem Grund hebe ich den Erlass vom 10. November 2006 (StAnz. 51/52/2006 S.2971) mit sofortiger Wirkung auf.

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Im Auftrag

gez.: Wirtz  
Dr. Angela Wirtz